

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP II.16

Nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers im Falle der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Regelung des § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO befasst, wonach u.a. im Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO bei beabsichtigter alsbaldiger Verfahrenseinstellung ohne weitere Untersuchungshandlungen gegen den Beschuldigten, mit Ausnahme der Einholung von Registerauskünften oder Beiziehung von Urteilen oder Akten, von der Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen ausnahmsweise abgesehen werden kann.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass diese für Fälle der Pflichtverteidigerbestellung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO von Amts wegen geltende Ausnahmeregelung durchaus auch eine Berechtigung für entsprechende Pflichtverteidigerbestellungen auf Antrag des Beschuldigten oder seines Verteidigers gemäß § 141 Abs. 1 SPO hätte und die derzeitige Gesetzeslage zudem eine uneinheitliche Rechtsprechung bei der Frage der Zulässigkeit der nachträglichen Bestellung eines Pflichtverteidigers begünstigt.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob die in § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO geregelte Ausnahme von der Beiordnungspflicht auf die Fälle des § 141 Abs. 1 StPO erweitert oder eine sonstige Klarstellung vorgenommen werden sollte, insbesondere, ob dies mit den hier relevanten EU-Richtlinien 2013/48/EU und 2016/1919/EU (letztere sog. PKH-Richtlinie) zur Sicherung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren in Einklang zu bringen wäre.